

# **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kehl zur Offenhaltung der Verkaufsstellen am Sonntag, 27.10.2024**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. m. § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften vom 14.02.2007 hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner Sitzung vom 28.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Es wird bestimmt, dass die Verkaufsstellen des Einzelhandels im Stadtteil Kork über die in § 3 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften festgelegten Öffnungszeiten hinaus anlässlich des

### **Korker Jahrmarktes**

**am Sonntag, 27.10.2024  
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

für das Anbieten von Waren geöffnet sein dürfen.

## **§ 2**

Die Bestimmungen über die Sonn- und Feiertage, der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

## **§ 3**

Zum Schutz der Arbeitnehmer wird auf die Beachtung von § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften besonders verwiesen.

## **§ 4**

Der Geltungsbereich liegt im gesamten Stadtteil Kork und insbesondere entlang der Landstraße. Die Veranstaltung erstreckt sich vom Korker Bühl, über die Zirkelstraße auf beiden Straßenseiten zwischen Rathaus und Oberdorfstraße und beidseitig über die Oberdorfstraße bis zum Schulhof. Neben dem Schulhof werden darüber hinaus die angrenzende Mehrzweckhalle und die Turnhalle bespielt.

## § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle öffnet, ohne unter die Ausnahmeregelung des § 1 dieser Satzung zu fallen, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Wer der Vorschrift des § 12 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften zuwiderhandelt, begeht nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 d des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro geahndet werden kann.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 01.03.2024

Wolfram Britz  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.